EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 15.09.2025
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
Michael Frisch – 0711 2149-446
E-Mail: michael.frisch@elk-wue.de

GZ: 52.0-03-02-V64/6.3

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Große Kirchenpflegen
Assistenzen der Gemeindeleitung (AGL)
Evangelische Regionalverwaltungen
hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und -musiker

Hinweise zum Pauschalvertrag mit der VG Musikedition über das Vervielfältigen und Kopieren für den Gemeindegesang

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben vom 21. August 2025 (Az.: Nr. 52.0-03-01-V62) haben wir Sie darüber informiert, dass zum 1. Januar 2026 ein neuer Pauschalvertrag mit der VG Musikedition in Kraft tritt. Dieser regelt das Vervielfältigen und Kopieren von Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den kirchlichen Gebrauch.

Aufgrund vermehrter Rückfragen möchten wir Sie im Folgenden ergänzend informieren.

1. Erlaubte Nutzungsformen

Der ab dem 1. Januar 2026 geltende Pauschalvertrag umfasst weiterhin das Recht, Liedtexte für den Gemeindegesang zu vervielfältigen sowie einzelne Liedtexte per Overheadprojektor oder Beamer sichtbar zu machen. Zur einmaligen Verwendung in einer einzelnen kirchlichen Veranstaltung (zum Beispiel Hochzeit etc.) können weiterhin kleinere - max. 8 Seiten –, individuelle Sammlungen (z.B. Liedhefte in Papierform) mit Liedern/Liedtexten in Papierform hergestellt werden.

Darüber hinaus erlaubt der Vertrag ausdrücklich die einmalige Bereitstellung von Liedtexten (mit oder ohne Noten) sowie kleinerer individueller Sammlungen (max. 8 Seiten, z. B. für eine Hochzeit oder eine Andacht) über einen zeitlich und örtlich begrenzten digitalen Zugang. Dieser Zugang kann z. B. über einen Barcode oder QR-Code erfolgen und muss auf die Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung beschränkt sein. Die Bereitstellung darf ausschließlich in Form eines Dokuments (z. B. PDF) erfolgen, wobei ein Download, eine dauerhafte Speicherung sowie eine Bearbeitung oder Veränderung der Inhalte ausgeschlossen sein müssen.

Eine darüber hinausgehende digitale Zugänglichmachung – insbesondere über QR-Codes ohne zeitliche und örtliche Begrenzung – ist nicht durch den Pauschalvertrag gedeckt.

2. Einschränkungen bei digitalen Übertragungen

Ab dem 1. Januar 2026 ist die Einblendung von Liedtexten in Live-Streams oder Aufzeichnungen gottesdienstlicher Veranstaltungen nicht mehr durch den Pauschalvertrag mit der VG Musikedition abgedeckt. Dies betrifft insbesondere die zeitgleiche oder zeitversetzte Übertragung von Gottesdiensten.

Ob und welche Verabredungen zwischen Plattformen wie YouTube und den Verwertungsgesellschaften existieren, die z.B. eine Einblendung von Liedtexten oder die Nutzung von Musik erlauben, ist uns nicht bekannt.

Da die Einblendung von Liedtexten in gestreamten Gottesdiensten zumindest nicht durch den Pauschalvertrag gedeckt ist, empfehlen wir in diesem Zusammenhang besondere Vorsicht, um mögliche urheberrechtliche Konsequenzen – insbesondere Schadensersatzforderungen – zu vermeiden. Das Einblenden von Liedtexten, etwa auf YouTube, erfolgt auf eignes Risiko der jeweiligen Kirchengemeinde.

3. Überprüfung bereits veröffentlichter Inhalte

Vor dem Hintergrund, dass die anlässlich der Corona-Pandemie eingeführte Erweiterung des Pauschalvertrages nicht mehr verlängert wurde, empfehlen wir, bereits veröffentlichte Videoaufzeichnungen von Gottesdiensten, in denen Liedtexte eingeblendet wurden, zu überprüfen. Sofern die Einblendung von Liedtexten nicht durch eine gesonderte Lizenz gedeckt ist, sollten entsprechende Inhalte vorsorglich offline genommen werden, um mögliche urheberrechtliche Verstöße zu vermeiden.

Die Gemeinden können selbstverständlich zur Absicherung weiterer Nutzungen eigene Lizenzverträge mit der VG Musikedition abschließen (s. hierzu EKD_VGMusikedition_Meldebogen.pdf; EKD_Merkblatt_Vervielfaeltigungen_Noten_und_Liedtexten_EKD-Gemeinde.pdf (werden überarbeitet).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat